

Satzung

der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sport- und Kulturkomplex Treuen“

Der Stadtrat der Stadt Treuen hat am 28.06.2023 aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2028 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung der Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sport- und Kulturkomplex Treuen“ beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Sicherung wird für notwendig erachtet, damit die Planung im Rahmen des Bebauungsplans „Sport- und Kulturkomplex Treuen“ nicht dadurch vereitelt oder wesentlich erschwert wird, dass während des Planungsverfahrens vollendete Tatsachen geschaffen werden, indem Vorhaben nach § 29 BauGB durchgeführt oder die Grundstücke in einer Weise verändert werden, die den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes widersprechen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten/ Norden durch den Ausweichplatz, den Garagenstandort „Ausweichsportplatz“, Teile der Kleingartenanlagen „Erholung“ und „Brüderschaft“ und das Kulturzentrum
- Im Osten durch das Kulturzentrum, hinter den Tennisplätzen, hinter der „Multifunktionalen Zweifeldsporthalle“ und deren Parkplatz
- Im Südosten/ Süden hinter den Grundstücken Joh.-Seb.-Bach-Straße 26, 28, 28a, und 30
- Im Westen durch den Trainingsplatz, Teile der Kleingartenanlage „Rosenblick“ und den Ausweichsportplatz

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Treuen: 482, 483, 483e, 484/1, T.v. 484/3, 484b, 484c, 485/1, 485/2, 485a, 487/4, 478/5, 1209/2, 1210/2, 1212/2, 1212/3, 1213/1, 1213/4, 1214/3, 1215, T.v. 1218/2, 1218a, 1220/1, 1220/2, 1220/3, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1227/2, 1227/3, 1227/4, 1227/5, 1227/6, 1227/7, 1228, 1228a, 1229, 1230, 1240/1, T.v. 1233

(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben nach § 29 BauGB sind:
 - 1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - 2. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Frist kann gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
- (3) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Treuen unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- (4) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche gemäß § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Treuen, den 29.06.2023

Andrea Jedzig
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

1. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
2. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
3. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
4. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
5. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Treuen, den 29.06.2023

Andrea Jedzig
Bürgermeisterin

